Steuern

E-Rechnungen sicher empfangen

Unternehmer müssen auf elektronische Rechnungen umstellen. Die einfachste Lösung hat zwei große Schwächen.

Laura de la Motte Frankfurt

Dieses Jahr wurde für Unternehmen und Selbstständige die elektronische Rechnung eingeführt (E-Rechnung). In einem ersten Schritt müssen alle Beteiligten im Geschäftsverkehr in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

In den nächsten Jahren steigen die Anforderungen sukzessive über den E-Rechnungsversand bis hin zur automatischen Meldung ans Finanzamt. Auf diese Weise soll der Umsatzsteuerbetrug eingedämmt werden, der Schäden in Milliardenhöhe verursacht.

Viele Mittelständler und Selbstständige haben sich zunächst für eine einfache und schnelle Lösung entschieden. Da die E-Rechnung ein spezielles Format hat, nutzen sie ein Konvertierungstool, das sie auslesen und selbst erstellen kann. Zum Transfer nutzen sie die Firmen-E-Mail-Adresse. Doch diese Methode hat zwei gravierende Nachteile.

Cyberbetrug bei E-Mail-Versand

Zum einen ist dieser Übertragungsweg mit Sicherheitsrisiken behaftet. Der Verband elektronische Rechnung (VeR) verweist auf ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Az.: 7 U 17/22). In diesem Fall wurde eine Rechnung eines Unternehmers durch Dritte abgefangen und manipuliert, indem die Bankverbindung des Unternehmens durch eine fremde ersetzt wurde. Der Kunde überwies das Geld an die Betrüger.

Das Gericht sah die Zahlungspflicht des Kunden gegenüber dem Unternehmen zwar als nicht erfüllt an, sprach ihm allerdings Schadenersatz zu, weil das Unternehmen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen hatte.

Datenschutzvorgaben teilweise nicht erfüllt

Zum anderen erfüllen E-Rechnungen per E-Mail teilweise nicht die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und entsprechen mitunter nicht den sogenannten GoBD-Vorschriften für eine ordnungsmäßige Buchführung. „Das kann Unternehmen steuerlich teuer zu stehen kommen, wenn der Vorsteuerabzug oder gleich die gesamte Buchhaltung nicht anerkannt werden“, warnt Oliver Rauschil, Senior Director Digital Sales Central Europe bei Quadient, einem Lösungsanbieter für die Automatisierung von Geschäftsprozessen.

Hinzu kommt, dass Unternehmer beim E-Mail-Versand keinen rechtlich tragenden Nachweis hätten, dass eine Rechnung wirklich versendet und zugestellt wurde, sagt Thomas Philipp Reiter. Er verantwortet die deutschsprachigen Märkte bei Billit, einem E-Rechnungs-Dienstleister, der Zugang zum Peppol-Netzwerk ermöglicht. Lösungen mit einer Empfangsbestätigung sind bei automatisierten Prozessen häufig unpraktikabel.

Die bessere Alternative zur E-Mail ist es, die E-Rechnungen über spezielle Netzwerke auszutauschen. „Belgien ist Vorreiter bei der digitalen Rechnung. Dort ist die Nutzung von Peppol zum Austausch von E-Rechnungen bereits Vorschrift“, so Reiter.

Bei Peppol handelt es sich um ein internationales Netzwerk für den Austausch von Geschäftsdokumenten wie Rechnungen, Bestellungen oder Ausschreibungen. Die Dokumente werden dafür an die nationalen Formate angepasst.

In Deutschland ist es grundsätzlich erlaubt, dass Unternehmen und Selbstständige bilateral Rechnungen per E-Mail austauschen. Das teilte die Bundesregierung im September 2024 in einer Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion mit.

Und auch das Bundesfinanzministerium (BMF) nennt diesen Übertragungsweg in seinem im Juni veröffentlichten Entwurf zu einem Anwendungsschreiben zur elektronischen Rechnung. „Das BMF hat auch in seinem zweiten Schreiben schlichtweg versäumt, zu betonen, dass die E-Mail für den Rechnungsversand nur eine Übergangstechnologie ist, und es auch unterlassen, nach vorn zu schauen und auf die bevorstehende digitale Meldepflicht hinzuweisen“, kritisiert Experte Reiter.

IMAGO/Westend61

Frau vor dem Laptop: Ab 2028 müssen Selbstständige E-Rechnungen nutzen.

Ab dem Jahr 2028 müssen alle Selbstständigen, Mittelständler und Konzerne untereinander ausschließlich E-Rechnungen nutzen. Und spätestens ab 2030 wird die automatische Steuermeldung an Finanzbehörden EU-weit verpflichtend sein.

Damit werden die Finanzämter Rechnungen mit Umsatzsteuer in Echtzeit abgleichen können. Oliver Rauschil empfiehlt: „Es ist daher sinnvoll, dass jeder Unternehmer jetzt schon seinen E-Rechnungsprozess so aufsetzt, dass dieser später auch die Steuermeldung abdeckt.“ Entsprechende Softwarelösungen sollten also einen Zugang zu Peppol haben. Laura de la Motte